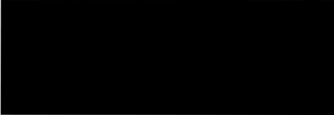




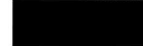
Arbeitsgericht Nürnberg, Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

8 AR 77/22

Herrn



Name



Telefon

0911 98236-

Telefax

0911 98236-

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

8 AR 77/22

Datum

23.08.2022

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 15.05.2022 ergeht folgender

### Bescheid

#### Entscheidung

Ihr Antrag auf Erteilung einer Abschrift des Urteils des Arbeitsgerichts Nürnberg im Verfahren mit dem Aktenzeichen 8 Ca 4817/19 wird abgelehnt.

#### Begründung

Die Gerichte sind grundsätzlich verpflichtet, einem Verlangen auf Überlassung einer anonymisierten Abschrift einer gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen, wenn ein öffentliches Interesse an der Überlassung der Entscheidung besteht.

Dabei sind berechnigte Belange und Rechte der Parteien des Verfahrens, die durch Weitergabe einer Abschrift trotz Anonymisierung verletzt sein können, mit der Verpflichtung in Einklang zu bringen, Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Diese Abwägungsentscheidung betrifft in erster Linie die Frage, ob und in welchem Umfang Schwärzungen vorzunehmen sind.

Betrifft die Schwärzung nur Teile der Entscheidung, kann die Herausgabe gleichwohl insgesamt verweigert werden, wenn die erforderlichen Schwärzungen dazu führen, dass die Entscheidung in den verbleibenden Teilen nicht mehr aus sich heraus verständlich ist, die Schwärzungen sinnenstellend sind oder die verbleibenden Teile den Inhalt der getroffenen Entscheidung verfälschen oder inhalts-

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	Internet
Roonstraße 20 90429 Nürnberg	Mo-Do 08 00 - 16.00 Uhr Fr 08 00 - 13.00 Uhr	U-Bahn: U1 Bus: Linie 34 Haltestelle: Gostenhof	0911 98236-06 Telefax 0911 98236-630	<a href="http://www.lag.bayern.de">http://www.lag.bayern.de</a>

leer sind. Eine Veröffentlichung hat schließlich zu unterbleiben, wenn die veröffentlichungsfähigen Teile aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch missverständlich werden. Denn die Pflicht zur Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die Rechtsanwendung durch Gerichte zu erfahren; dieses Ziel wird verfehlt, wenn die auszugsweise Veröffentlichung Inhalt und Sinn der getroffenen Entscheidung unzutreffend wiedergibt.

Die Parteien des Rechtsstreits wurden zu dem Antrag, dass ein Dritter eine Abschrift des Urteils begehrt, angehört. Dem Begehren haben nicht beide Parteien zugestimmt.

Das Urteil befasst sich mit einem Tarifvertrag, der ausschließlich bei der Beklagten zur Anwendung kommt. Eine Anonymisierung des Urteils kann daher nur dadurch erreicht werden, dass auch die betreffenden Regelungen des Tarifvertrags geschwärzt werden. Eine Schwärzung dieser Regelungen führt jedoch dazu, dass das Urteil aus sich heraus nicht mehr verständlich ist, weshalb die Herausgabe der Entscheidung abzulehnen ist.

Diese Grundsätze sind auch dann zu beachten, wenn dem Dritten, der die Abschrift des Urteils begehrt - wie vorliegend - die Parteien des Rechtsstreits bereits tatsächlich bekannt sind. Aus dieser tatsächlichen Kenntnis ergibt sich kein Anspruch auf Überlassung einer nicht anonymisierten Abschrift des Urteils.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus Art. 39 BayDSG, da nach Art. 39 Abs. 4 Nr. 3 BayDSG das in Art. 39 Abs. 1 BayDSG geregelte allgemeine Auskunftsrecht bei Gerichten nicht anzuwenden ist. Da Umweltinformationen iSd. Art. 2 Abs. 2 BayUIG von dem Verfahren nicht betroffen sind, ergibt sich ein Auskunftsanspruch auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 BayUIG. Auch Verbraucherinformationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) oder Verbraucherinformationen über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 25 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte) (vgl. § 1 VIG) sind von dem Verfahren nicht betroffen, so dass sich ein Anspruch auch nicht aus § 2 Abs. 1 VIG ergibt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**  
**Postfachanschrift: Postfach 61 6, 91511 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**

erhoben werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelf durch einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Richterin am Arbeitsgericht